

*Original*

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 13. Juni 1996 von dem Minister-Präsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus, um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu dem Vertrag über die Europäische Energiecharta, unterzeichnet in Lissabon am 17. Dezember 1994" gebeten wurde, hat am 20. Juni 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Zweck des Vertrags, dem zuzustimmen beabsichtigt wird, ist seinem Artikel 2 zufolge, einen rechtlichen Rahmen für die Förderung langfristiger Zusammenarbeit im Energiebereich auf der Grundlage der gegenseitigen Ergänzung und des gegenseitigen Nutzens im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu schaffen.

2. Der Vertrag, dem zuzustimmen beabsichtigt wird, könnte mindestens indirekt die Einnahmen und die Ausgaben beeinflussen. Demzufolge muß der Dekretvorentwurf aufgrund der Artikel 5, 2°, und 14, 1°, b), und 2°, des königlichen Erlasses vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle vorab dem Haushaltsminister zur Zustimmung und dem Finanzinspektor zur Begutachtung vorgelegt werden. Das Gutachten wird unter diesem Vorbehalt abgegeben.

3. Es empfiehlt sich, dem Entwurf auch die Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz und die Charta selber beizufügen. Die Schlußakte enthält nämlich einige Interpretationen des Vertrags, und es wäre somit besser, ihm auch zuzustimmen. Die Charta ist der Begründung zufolge zwar lediglich eine Absichtserklärung, aber in Artikel 2 des Vertrags wird immerhin auf sie hingewiesen.

4. Mindestens im einzigen Artikel des Dekretvorentwurfs muß der Vertrag, dem zuzustimmen ist, mit seinen Anhängen und Protokollen vollständig angegeben werden. Dieser Artikel ist demzufolge folgendermaßen abzufassen :

.../...

"Der Vertrag über die Energiecharta, die Anhänge EM, NI, TRM, N, VC, ID, IA, P, G, TFU, D, B, PA und T, die Beschlüsse und das Protokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte sowie die Schlußakte, unterzeichnet in Lissabon am 17. Dezember 1994, sind uneingeschränkt wirksam".

Der Satzteil "was die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft" kann gestrichen werden, weil er überflüssig ist. Wird trotzdem Wert darauf gelegt, daß in dem einzigen Artikel auf die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft hingewiesen wird, so reicht es aus zu schreiben : "was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft".

-----

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J. DE BRABANDERE, Kammervorsitzender,

M. VAN DAMME, Staatsräte,  
D. ALBRECHT,

G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-  
E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. VERMEIRE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

J. DE BRABANDERE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,



D. LANGBEEN.